



Generalsekretariat
Secrétariat général
Segretariato generale

3003 Bern, 3. Juni 1980

Unsere Ref.-Nr.: D.20.2
Unsere Tel.-Nr.: 031/61 55 27

Herrn
Peter M a t t e r
Zimmelstrasse 54a

6314 U n t e r ä g e r i

Konzessionsgesuch UKW-Radiostation

Sehr geehrter Herr Matter,

Wir haben Ihr Schreiben vom 21. Mai 1980 erhalten, mit dem Sie um eine Konzession für eine regionale Radiostation ersuchen.

Die Schweiz verfügt leider noch nicht über einen allgemeinen Rechtserlass, der die Voraussetzungen für die Erteilung von Konzessionen regelt und die Bedingungen nennt, nach denen Programmveranstaltungen regionalen Charakters zugelassen werden könnten. Das Telegraphen- und Telefonverkehrsgesetz ordnet lediglich die technische Seite der Materie, während sich die Kabelrundfunk-Verordnung auf die lokale Ebene bezieht, dabei aber drahtlose eigene Lokalradioprogramme ausdrücklich verbietet. In dieser Situation ist es nicht möglich, Konzessionen in der von Ihnen gewünschten Art zu erteilen. Eine Arbeitsgruppe der Expertenkommission für eine Medien-Gesamtkonzeption ist jedoch daran, die Grundlagen für eine neue Radio- und Fernsehordnung zu schaffen. Sie wird auch die Fragen der lokal-regionalen Radiosendungen studieren. Ihre Resultate werden für die Mitte des nächsten Jahres erwartet. Damit könnten die Voraussetzungen für die Behandlung Ihres Gesuchs möglicherweise gegeben sein. Allerdings benötigten wir dafür noch mehr Angaben von Ihnen, als wir bisher von Ihnen erhalten haben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben vorläufig gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
Generalsekretariat
Radio- und Fernsehdienst
i.A.

U. Allemann